



Einwohnergemeinde

Rothenfluh

Reglement über die Benutzung der Gemeindebauten + Anlagen

vom 22. September 2008

Gültig ab 1. Januar 2009

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

I. Zweck

§ 1 Zweckbestimmungen

1. Die **Mehrzweckhalle** und **Aussensportanlagen** (*Sportanlage Klaffacker und Sportanlage beim Pfarrhaus*) sind in erster Linie für das Turnen der Schuljugend und der Ortsvereine bestimmt.
2. Die Räumlichkeiten der **Schulhäuser** sowie das dazugehörige Umgelände dienen in erster Linie dem Schulunterricht.
3. Im **Gemeindehaus** sind die Gemeindeverwaltung (EG), ein Sitzungszimmer (DG) und zwei Mietwohnungen (1. + 2. OG) untergebracht. Das Sitzungszimmer steht als Versammlungs- und Veranstaltungsort den Gemeindebehörden zur Verfügung.
4. Der **Gemeindesaal** mit Bühne und Küche steht den Gemeindebehörden für die Durchführung von öffentlichen Anlässen und der Schule für deren Abteilungsunterricht zur Verfügung.
5. Die beiden **Schulungsräume im Erdgeschoss der Mehrzweckhalle** stehen als Versammlungs- und Veranstaltungsort den Gemeindebehörden zur Verfügung.
6. Die **Wacht** steht als Wahl-, Versammlungs- und Veranstaltungsort den Gemeindebehörden zur Verfügung.

Die vorstehenden Lokale (1-6) können für Anlässe Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

7. Die **Zivilschutzanlage** dient in erster Linie der Unterbringung der Bevölkerung in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Einzelne Räume können an Private vermietet werden.
8. Der **Werkhof** dient in erster Linie der Unterbringung von Maschinen, Fahrzeugen und Gerätschaften der Gemeindedienste.

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Nutzung der Gemeinschaftsschiessanlage Dübach gilt das „Reglement GSA – DÜBACH der Gemeinden Anwil und Rothenfluh“ vom 1. Mai 1990. Die Bestimmungen von § 11 dieses Reglements gelten dort sinngemäss.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

II. Aufsicht

§ 2 Oberaufsicht

Sämtliche Gemeindebauten und kommunalen Anlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Rechte und Pflichten der Abwarte

Der Gemeinderat erteilt den Abwarten die notwendigen Weisungen.

§ 4 Anordnungen der Hauswarte

Den Anordnungen der Abwarte haben alle Benutzerinnen und Benutzer strikte Folge zu leisten.

§ 5 Technische Einrichtungen und Heizungsanlagen

Für die Bedienung der nachfolgenden Gebäudeteile gelten folgende Zuständigkeiten:

- Technische Gebäudeeinrichtungen Abwart
- Technische Bühnenanlagen Bühnenwart
- Heizzentralen Anlagewart

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Regelung der Benutzung

Die Benutzung der **Mehrzweckhalle** und der **Sportanlagen** wird geregelt durch:

- den Turnstundenplan des Kindergartens und der Primarschule
- den Belegungsplan
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates.

Die Benutzung des **Schulhauses** wird geregelt durch:

- den Stundenplan des Kindergartens und der Primarschule
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates.

Die Benutzung des **Gemeindesaals** wird geregelt durch:

- den Belegungsplan
- den Stundenplan des Kindergartens und der Primarschule
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates.

Die Benutzung des **Sitzungszimmers im Gemeindehaus** wird geregelt durch

- den Belegungsplan
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates.

Der **Werkhof** steht ausschliesslich den Unterhaltsdiensten der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten.

§ 7 Terminplan / Belegungsplan

1. Für die im Voraus bekannten Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres wird jeweils gegen Ende des Vorjahres ein Terminplan erstellt.
2. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan über sämtliche Räumlichkeiten.
3. Die Belegungspläne werden periodisch überprüft und angepasst.

§ 8 Benutzungsbewilligung

1. Für sämtliche Anlässe muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung ein schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Formular dem Gemeinderat eingereicht werden.
2. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat. Diese wird in der Regel schriftlich erteilt
3. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.
4. Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.
5. Bei ausserordentlichen Benutzungen sind die betroffenen ordentlichen Benutzer (z.B Schulleitung, betroffene Vereine) und der zuständige Abwart frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.
6. Erforderliche Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtsgesuche sind immer separat einzureichen.

§ 9 Wartung und Reinigung

1. Die normale Wartung und Reinigung der Gebäude und Anlagen wird durch die Abwarte durchgeführt. Die Reinigungsintervalle werden in den Pflichtenheftern geregelt.
2. Während der Generalreinigung können die Gebäude nicht benutzt werden. Schule und Vereine werden durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig orientiert.

§ 10 Sanitätsmaterial

3. In allen kommunalen Gebäuden ist ein Erster Hilfe-Kasten vorhanden. Jeder Materialverbrauch ist in ein Kontrollheft einzutragen.
4. Der zuständige Abwart ist für die periodische Kontrolle und das Auffüllen des Verbrauchsmaterials zuständig.

§ 11 Rauchverbot

1. In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde ist das Rauchen verboten.
2. Bei Bedarf stellt die Gemeinde ein Aussenzelt zur Verfügung, in welchem geraucht werden darf.

§ 12 Benutzungszeiten

1. Die Gemeindebauten können wie folgt benutzt werden:
 - Mehrzweckhalle bis 22.30 Uhr
 - Gemeindesaal bis 24.00 Uhr (Anlässe ohne Freinachtbewilligung)
 - Sitzungszimmer in Gemeindehaus bis 22.00 Uhr, in der Wacht und in der Turnhalle bis 23.00 Uhr
2. Die Aussensportanlagen stehen den Benutzern bis 22.00 Uhr zur Verfügung (ausgenommen: witterungsbedingte Sperrungen).
3. Der Gemeinderat kann Verlängerungen der Benutzungszeiten bewilligen.

Die Räumlichkeiten und Anlagen können bei speziellem Bedarf (militärischen Einquartierungen etc.) geschlossen werden.

§ 13 Öffnen und Schliessen der Gebäude

Ausserhalb des Schulbetriebes und den ordentlichen Benutzungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich abgeschlossen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude sind diese durch die verantwortliche Person ordnungsgemäss abzuschliessen.

§ 14 Ordnung

1. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden.
2. Schulklassen und Jugendabteilungen der Vereine dürfen die Räumlichkeiten nur in Gegenwart der verantwortlichen Person betreten beziehungsweise benutzen.

§ 15 Verwendung von Geräten im Freien

Innengeräte dürfen nur ausnahmsweise im Freien verwendet werden und sind nach Gebrauch von den Benutzern gereinigt wieder zu versorgen.

§ 16 Versorgen, Ausleihen von Sportgeräten

1. Die Turngeräte sind nach dem Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen.
2. Die grossen Turngeräte (z.B. Barren, Trampolins, Schwedenkasten) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates ausgeliehen werden. Die auswärtige Benützung der Geräte durch die einheimischen Vereine untersteht nicht der Bewilligungspflicht.

§ 17 Benutzung der Sportanlagen

3. Während den Schulzeiten ist die Benutzung der Sportanlagen grundsätzlich für den Schulbetrieb reserviert.
4. Die Benützung durch die Vereine ist während den bewilligten Belegungszeiten gestattet.
5. Für die Benützung ausserhalb dieser Zeiten ist eine Bewilligung beim Gemeinderat zu verlangen. Einmalige, kurzfristig geplante Benützungen sind in Absprache mit der Abwartin möglich.
6. Die Rasenspielfelder können bei nasser Witterung und Unterhaltsarbeiten durch den zuständigen Gemeindeangestellten gesperrt werden.

§ 18 Sauberkeit der Schuhe

In der Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen geturnt werden.

§ 19 Befahren und Parkieren des bzw. auf dem Tartanplatz

1. Das Befahren des Tartanplatzes hinter der Turnhalle und das Parkieren mit Motorfahrzeugen ist verboten.
2. Der Gemeinderat kann für den Unterhaltsdienst Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Beleuchtung Sportplatz

Die Beleuchtung des Sportplatzes ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu verlassen und das Licht zu löschen.

§ 21 Sorgfalt bei der Benutzung

1. Sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in aufgeräumten Zustand zu verlassen.
2. Defekte sind umgehend der Verwaltung oder dem Abwart zu melden.
3. Für eingetretene Schäden aus der Nutzung haftet der Benutzer.

V. Veranstaltungen

§ 22 Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen

Bei Veranstaltungen werden die vom Gemeinderat zur Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen vom Abwart an den Veranstalter übergeben.

§ 23 Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen

1. Nach Durchführung einer Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen durch den Veranstalter nach Weisungen des Abwarts in gereinigtem Zustand abgegeben werden.
2. Fehlende oder defekte Materialien und Geräte wie auch Schäden an Gebäuden werden schriftlich festgehalten. Die Ersatz- resp. Reparaturkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Werden Räumlichkeiten und Anlagen nicht sauber gereinigt, kann dies der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters ausführen lassen.
4. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.

§ 24 Aufstellen von Tischen und Stühlen

Das Aufstellen der Bühne, Stühle und Tische ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Räumlichkeiten müssen auf die erste der Veranstaltung folgende ordentliche Benutzung geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 25 Bodenabdeckung

1. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist der Boden mit dem vorhandenen Schonbelag abzudecken.
2. Die Abdeckung wird durch die Gemeindeangestellten ausgelegt und wieder aufgerollt. Die Veranstalter können zur Mithilfe bei diesen Arbeiten verpflichtet werden.

§ 26 Aussenzelt

1. Die Gemeinde stellt den Veranstaltern ein Aussenzelt für die Durchführung von Anlässen zur Verfügung.
2. In diesem Zelt darf geraucht werden.
3. Das Aufstellen und Abräumen des Zeltes (unter Anleitung des Gemeindepersonals) sowie dessen Transport und Reinigung ist Sache des Veranstalters.

§ 27 Proben

1. Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der Veranstalter Proben abhalten möchte, hat er bei Einreichung des Gesuches für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen einen Probeplan beizulegen.
2. Proben (ausserhalb der normalen genehmigten Benützungzeiten) können frühestens drei Wochen vor der Aufführung, an höchstens drei Abenden pro Woche, durchgeführt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach vorheriger Absprache mit den übrigen Benutzern möglich.
3. Bei der Festsetzung der Probezeiten ist auf die anderen Benutzer möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Räumlichkeiten müssen spätestens um 24.00 Uhr verlassen werden.
4. Die benötigten Räumlichkeiten stehen dem durchführenden Verein während eines Anlasses für 1 ½ Wochen (ab Mittwoch der Vorwoche) zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.
5. Der Gemeinderat entscheidet endgültig, ob die Proben entsprechend dem Gesuch durchgeführt werden können.
6. Dem zuständigen Abwart und den betroffenen Benutzern sind die Probepläne bzw. die Einrichtungstermine rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung bekannt zu geben.

§ 28 Entschädigung an die Gemeinde

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen bezahlt der Veranstalter der Gemeinde eine Benutzungsgebühr gemäss geltendem Tarif im Anhang.
2. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
3. Der Gemeinderat kann bei kulturellen, kirchlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen ganz oder teilweise von einer Gebühr absehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

1. Die Benutzer haften für Schäden an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Gerätschaften und Schlüsseln.
2. Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung von Geräten und Anlagen entstehen, jegliche Haftung ab.
3. Die Gemeinde haftet bei Diebstählen nicht.

§ 30 Verstösse/Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden und/oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.— belegt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benutzung der Mehrzweckhalle vom 28. März 1974 und tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. September 2008.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

K. Schaub

B. Heinzelmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt am 12. Dezember 2008.

Gebührenverordnung Benutzungsreglement Gemeindebauten

Mehrzweckhalle/Aussensportanlagen/Aussenzelt		Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine + Private
Benutzung Mehrzweckhalle inkl. Küche und Bühne	1.Tag	kostenlos	Fr. 200.00
Benutzung Küche MZH	1. Tag	kostenlos	Fr. 100.00
Benutzung Aussensportanlagen	1. Tag	kostenlos	Fr. 100.00
jeder weitere Tag für die vorstehenden Anlagen		kostenlos	50 % der obigen Tarife
Benutzung Aussenzelt		kostenlos	siehe unten
Ortsansässige Private	1. Tag		Fr. 150.00
Ortsansässige Private	jeder weitere Tag		kostenlos
Auswärtige Vereine	1. Tag		Fr. 400.00
Auswärtige Vereine	jeder weitere Tag		Fr. 100.00
<i>an auswärts wohnhafte Privatpersonen wird das Aussenzelt nicht vermietet</i>			
Geschirrbenutzung	Pauschal	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Unterhaltskosten (Strom, Wasser)	Pauschal	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Übergabe- und Rücknahmeentschädigung für Gebäude und Anlagen durch Abwarte	Pauschal	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen		effektive Kosten	effektive Kosten

Gemeindesaal		Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine + Private
Benutzung Gemeindesaal inkl. Küche		kostenlos	Fr. 150.00
Übergabe- und Rücknahmeentschädigung für Gebäude und Anlagen durch Abwarte	Pauschal	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen		effektive Kosten	effektive Kosten

Sitzungszimmer Gemeindehaus, Wacht und Mehrzweckhalle		Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine + Private
Benutzung Sitzungszimmer		kostenlos	Fr. 50.00

Sämtliche Gebühren werden dem Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind vor dem Anlass zu bezahlen.

Diese Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 9. September 2008 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen. Sie tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Verwalter

Sig. K. Schaub sig. B. Heinzelmann